

## Einkaufsbedingungen der Taller GmbH

### 1. Allgemeines

Für alle derzeitigen und zukünftigen Bestellungen von Warenlieferungen und Dienstleistungen – nachfolgend als „Lieferungen“ bezeichnet – gelten ausschließlich unsere nachfolgend abgedruckten Einkaufsbedingungen. Abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie ausdrücklich bestätigen.

Es gelten im Falle von Widersprüchen für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen, Rechte, Verpflichtungen und Ansprüche in nachstehender Rangfolge – sofern vereinbart –:

- die Bestimmungen der Bestellung oder eines Liefervertrages und diesbezügliche Änderungen bzw. damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen,
- Qualitätssicherungsvereinbarungen,
- diese Einkaufsbedingungen

Soweit sich die genannten Vertragswerke nicht widersprechen, gelten- sofern vereinbart – diese nebeneinander ergänzend.

### 2. Bestellung, Unterlieferanten

#### 2.1

Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (z. B. Fax, E-Mail). Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen binden uns nur und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2, wenn sie in Textform bestätigt werden. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt der Bestellung, des Liefervertrages oder Qualitätssicherungsvereinbarungen hinausgehen oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil ändern.

#### 2.2

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 12 Arbeitstagen ab Bestelldatum durch eine schriftliche Auftragsbestätigung mit verbindlichem Liefertermin an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Einzelne Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

#### 2.3

Zur Einschaltung von Unterlieferanten ist der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung berechtigt.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

#### 3.1

Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise und verstehen sich „frei Haus“, also einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere Verpackung und Transport sowie zzgl. der zum Bestellungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer.

#### 3.2

Voraussetzung für die Bezahlung ist, dass die Rechnungen unter Angabe unserer Bestellnummern und -positionen an uns zu senden sind. Mangels anderer Vereinbarung bezahlen wir nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto, 30 Tage nach Rechnungserhalt netto.

#### 3.3

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### 4. Abtretung von Forderungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

#### 4.1

Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abtreten. Bei ausdrücklicher Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt. Auch ohne unsere Zustimmung ist die Abtretung unter den Voraussetzungen des § 354 a HGB wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Dritten bei der Abtretung davon in Kenntnis zu setzen.

#### 4.2

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur wegen unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Der Lieferant kann auch nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen.

### 5. Lieferung / Verzug / Eigentumsvorbehalt

#### 5.1

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung eines vereinbarten Terms oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder Übergabe der Ware wie geschuldet. Falls Abholung von einem bestimmten Ort vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig und wie vereinbart bereitzustellen.

#### 5.2

Sobald absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### 5.3

Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, sind wir – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wir können in diesem Fall zusätzlich Schadensersatz verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Nichteinhaltung des vereinbarten Terms nicht zu vertreten.

Außerdem können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises je angefangener Woche der Verspätung, max. 5 % des Brutto-Kaufpreises, verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Nichteinhaltung der Termine nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. In einem solchen Fall reicht als Schadensnachweis eine nachvollziehbare Schadensauflistung durch uns aus. Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet und umgekehrt.

#### 5.4

Fälle höherer Gewalt, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen oder andere unvorhersehbare, außergewöhnliche oder andere, von uns nicht zu vertretende Hindernisse befreien uns für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Abnahme. Wird hierdurch die Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Abnahmestörung betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

#### 5.5

Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten – gleich welcher Art –, insbesondere den einfachen, den erweiterten und den verlängerten Eigentumsvorbehalt, erkennen wir vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Vereinbarung grundsätzlich nicht an.

### 6. Verpackung

Die Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen auf unsere Kosten mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Bei mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant für dadurch entstehende Beschädigungen, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Verpackung an der Anlieferungsstelle zurückzunehmen und selbst auf seine Kosten zu entsorgen. Wir sind berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten selbst zu entsorgen.

### 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, sobald die geschuldeten Lieferungen an der angegebenen Lieferanschrift an uns oder unseren Auftragtragen wie geschuldet ordnungsgemäß übergeben worden ist.

### 8. Qualitätssichernde Maßnahmen

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände während der Produktion laufend zu überwachen. Ziel ist die Erreichung der Null-Fehlerquote.

Der Lieferant hat eine werkseitige Kontrolle der von ihm zu liefernden Produkte durchzuführen, insbesondere eine Warengangskontrolle. Der Lieferant stellt hierbei sicher, dass seine Lieferung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Außerdem hat der Lieferant hinsichtlich unserer Bestellungen jeweils Warenrückstellmuster aufzubewahren. Wir sind berechtigt, in die oben genannten Aufzeichnungen und Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen sowie die Warenrückstellmuster zu Untersuchungszwecken heraus zu verlangen. Etwaige Versandkosten übernehmen wir.

### 9. Abnahmebedingungen und Gewährleistung

#### 9.1

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und der Lieferant nicht in der Lage ist, die Mängelbeseitigung in geeigneter Weise und Geschwindigkeit selbst vorzunehmen.

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns mangelfrei ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z. B. DIN, VDE, VDI, EX-Richtlinien) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung ist die deutsche Fassung maßgeblich. Die Lieferung hat stets dem aktuellen Stand der von uns übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Datenblätter usw.) zu entsprechen.

Jede Änderung des Liefergegenstandes, insbesondere im Material oder auch in der Art der Herstellung, bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Auf offensichtliche Unrichtigkeiten der von uns übergebenen Unterlagen und Muster sowie Verbesserungsmöglichkeiten am Liefergegenstand hat uns der Lieferant hinzuweisen.

Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn wir die Muster, die uns mit dem Erstmusterprüfbericht vorzustellen sind, ausdrücklich abgenommen und freigegeben haben.

#### 9.2

Eingegangene Waren werden von uns nur im Hinblick auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden („**offensichtliche Mängel**“) untersucht und gegebenenfalls gegenüber dem Lieferanten unverzüglich gerügt. Darüber hinaus werden wir nicht offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferant unverzüglich rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ist bei offensichtlichen Mängeln in jedem Fall Genüge getan, wenn wir bis zu einer Dauer von zwei Wochen nach Warenübergabe rügen. Für die Rügeobliegenheit hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel gilt dieselbe Frist ab dem Zeitpunkt des Erkennens eines Mangels.

#### 9.3

Wird durch die mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder zusätzliches Aussortieren erforderlich, so trägt der Lieferant die damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

#### 9.4

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 36 Monate ab Gefahrübergang oder – sofern gesetzlich oder vertraglich geschuldet – ab Abnahme. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

#### 9.5

Die Annahme und Bezahlung der Ware durch uns bedeutet nicht, dass wir sie als mangelfrei anerkennen.

### 10. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hin von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit die Ursache des Schadens in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt die Freistellungspflicht nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant übernimmt die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und auch die Kosten für sonstige Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Vermögensschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten und uns die angemessene Deckung auf Verlangen nachzuweisen.

### 11. Beistellungen – Eigentumsvorbehalt

#### 11.1

Muster, Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt und die von uns bezahlt werden, sind unser Eigentum und dürfen nur gemäß unseren Weisungen verwendet werden. Die genannten Gegenstände verwahrt der Lieferant unentgeltlich und unter Kennzeichnung unseres Eigentums für uns. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an uns zurückzugeben. Die Gegenstände sind ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

#### 11.2

Die Verarbeitung, Vermischung oder der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgt in unserem Namen. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

#### 11.3

Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Waren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

### 12. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine (Schutz-) Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter insoweit frei.

### 13. Geheimhaltung, Werbung

#### 13.1

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten oder anlässlich der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen darf der Lieferant auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weder für eigene Zwecke verwenden noch Dritten zugänglich machen, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Seine Auftragtragen, d.h. z. B. Mitarbeiter, Unterlieferanten, hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten. Diese Unterlagen sind uns nach Gebrauch unaufgefordert zurückzugeben.

#### 13.2

Erzeugnisse, die nach unseren Vorgaben gefertigt sind (Sonderanfertigungen), dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt auch bei der Erteilung von Druckaufträgen.

#### 13.3

Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben.

### 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Liefervereinbarung Amtsgericht Ettlingen oder Landgericht Karlsruhe, je nach sachlicher Zuständigkeit. Wir sind jedoch berechtigt, auch am für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

Stand 1.08.2017